

Ganz gleich, ob Ihr Flug sich erheblich verspätet, vorverlegt wurde, überbucht oder komplett gestrichen ist – bewahren Sie Ruhe! Wir sind Ihre Experten für **Reiserecht** und Fluggastrechte und lassen Sie in einem solchen Fall nicht mit gepackten Koffern am Flughafen stehen.

Unsere praktische Checkliste verrät Ihnen, wie Sie richtig vorgehen bei einer Verspätung, Vorverlegung, Überbuchung oder Annullierung Ihres Fluges. Erfahren Sie außerdem das Wichtigste zu Ihrem Anspruch auf Entschädigung. Wenn Sie eine Ausgleichszahlung einfordern wollen, setzen Sie sich am besten umgehend über unser **Kontaktformular** mit unserer Kanzlei in Verbindung. Wir helfen Ihnen bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Rechtsanwalt Matthias Schnitzer

Gutenbergplatz 1, 65187 Wiesbaden
0611 - 991 66 12

Zweigstelle

Am Gautor 2, 55131 Mainz
06131 - 608 79 88

Übrigens: Auch als Geschäftsreisender können Sie Betreuungsleistungen wie Verpflegung verlangen und die Entschädigungszahlung geltend machen – unabhängig davon, ob Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber den Flug bezahlt hat.

Schritt 1:

- Bei einem Ansprechpartner der ausführenden Fluggesellschaft **Informationen zur Sachlage** einholen.
- Grund** der Flugverspätung, Vorverlegung, Nichtbeförderung (Überbuchung) oder Annullierung bestätigen lassen.
- Nachweise für Ausgaben** wie zum Beispiel für Getränke und Mahlzeiten sammeln und sichern.
- Mitreisende als Zeugen** um deren Kontaktdaten bitten.
- Bei **Pauschalreise**: Reiseveranstalter kontaktieren.

Bei Antritt der Reise

- Gleichwertige **Ersatzbeförderung** von der Fluggesellschaft beziehungsweise vom Reiseveranstalter fordern. Sie haben Anspruch auf kostenlose Umbuchung auf einen anderen Flug oder eine anderweitige Beförderung zum Beispiel mit der Bahn zum Endziel.
- Selbst einen **neuen Flug buchen** und die Kosten dafür später der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter in Rechnung stellen, wenn Ihnen keine **Ersatzbeförderung** angeboten wird.
- Von der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter die **kostenlose Stornierung** des ursprünglichen Fluges verlangen.

Bei Nichtantritt der Reise:

- Ab fünf Stunden Verspätung: Recht auf **Rücktritt vom Vertrag** und **Erstattung des Flugpreises**.
- Bei bereits erfolgter Teilbeförderung zu einem anderen Flughafen: Recht auf **Rückflug zum Abflughafen** oder anderweitige Beförderung zum Abflughafen.

Verpflegung und Hotelübernachtung:

- Ab zwei Stunden Wartezeit: Anspruch auf **Verpflegung** (Essen und Getränke) und auf mindestens zwei **kostenlose Kommunikationsmöglichkeiten** wie zum Beispiel Telefon oder Fax.
- Bei einem Ersatzflug erst am Folgetag: Anspruch auf eine **Übernachtung im Hotel** und den **Transport** dorthin.

Entschädigungsanspruch:

Darüber hinaus steht Ihnen bei dreistündiger Verspätung, einstündiger Vorverlegung, Nichtbeförderung wegen Überbuchung oder Annullierung Ihres Flugs eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 bis 600 Euro zu. Die Höhe der Ausgleichszahlung berechnet sich anhand der Länge der Flugstrecke.

Höhe der Ausgleichszahlung:

Kurzstrecke: Flüge bis 1.500 Kilometer	250 Euro
Mittelstrecke: Flüge von 1.500 bis 3.500 Kilometern	400 Euro
Langstrecke: Flüge ab 3.500 Kilometern	600 Euro

Allerdings kann die Fluggesellschaft die Zahlung einer Entschädigung verweigern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen wie etwa ein Unwetter, Streik oder politische Unruhen. Wenn Sie Streit mit der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter vermeiden und Ihre Ansprüche schnellstmöglich erfolgreich durchsetzen möchten, nehmen Sie besser direkt mit unserer Kanzlei Kontakt auf.

Beratung anfordern!